

## **Interpellation Fraktion GB/JA! (Seraina Patzen, JA!): Grundrechte schützen, Versammlungsfreiheit gewähren!**

Am Donnerstag, 8. Oktober 2015, gab der Gemeinderat in einer Medienmitteilung bekannt, den für Samstag, 10. Oktober 2015, angekündigten antifaschistischen Abendspaziergang nicht zu tolerieren. Begründet hat er das Verbot der Demonstration mit der im Dezember 2014 erlassenen Regelung, vor den eidgenössischen Wahlen nur Platzkundgebungen zu bewilligen.

Mit dem Entscheid setzte der Gemeinderat von Beginn an auf Konfrontation anstelle von Deeskalation. In der Vergangenheit wurden mit einer pragmatischen Bewilligung des antifaschistischen Abendspazierganges gute Erfahrungen gemacht, wie Gemeinderat Reto Nause selber 2010 gegenüber verschiedenen Medien betonte. Von der hohen Toleranz gegenüber Kundgebungen, die für eine Stadt wie Bern selbstverständlich sein sollte, ist heute nichts mehr zu spüren.

Um die Kundgebung am Samstag tatsächlich zu verhindern, wurden schon am Nachmittag eine hohe Zahl an PolizistInnen und Kastenwagen aufgeboden, sogar mehrere Wasserwerfer standen bereit. Es kam zu willkürlichen Personenkontrollen und mündlichen Wegweisungen.

Die Interpellantin kritisiert aber nicht nur das Verbot des antifaschistischen Abendspaziergangs und den unverhältnismässigen Polizeieinsatz scharf, auch die Regelung vor den Wahlen nur Platzkundgebungen zu bewilligen, ist unvereinbar mit den Grundrechten auf Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit.

Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches ist die rechtliche Grundlage für die Regelung, vor den Wahlen nur Platzkundgebungen zu bewilligen?
2. Sollte der Gemeinderat die Absicht haben, diese „Spielregeln“ vor den Wahlen nun immer durchsetzen, müsste er sie nicht ins Kundgebungsreglement aufnehmen?
3. Diese Regelung betrifft eigentlich nur Wahlkundgebungen. Wieso wurde das Verbot des antifaschistischen Abendspazierganges ebenfalls mit diesem Entscheid des Gemeinderates begründet, obwohl es sich nicht um eine Wahlkundgebung handelt?
4. In der Vergangenheit wurde der antifaschistische Abendspaziergang toleriert, mit dieser pragmatischen Lösung wurden gute Erfahrungen gemacht. Wann wird der Gemeinderat wieder zu diesem unaufgeregten, pragmatischen und deeskalativen Umgang mit (unbewilligten) Demonstrationen zurückkehren?
5. Wie steht der Gemeinderat der Praxis gegenüber, dass die Polizei am Samstag seit dem Nachmittag willkürlich Personen in der Innenstadt kontrollierte und durchsuchte?
6. Am Samstag ist es gegenüber Jugendlichen zu mündlichen Wegweisungen gekommen. Was unternimmt der Gemeinderat gegen diese rechtlich bedenkliche Praxis der Kantonspolizei auf Stadtgebiet?
7. Wie viele PolizistInnen standen am Samstag, 10. Oktober 2015, im Einsatz? Was kostete das massive Polizeiaufgebot?

Bern, 15. Oktober 2015

*Erstunterzeichnende: Seraina Patzen*

*Mitunterzeichnende: Leena Schmitter, Stéphanie Penher, Regula Bühlmann, Franziska Grossenbacher, Katharina Gallizzi*

## Antwort des Gemeinderats

### *Zu Frage 1 und 2:*

Grundlagen sind das Reglement vom 20. Oktober 20015 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR, SSSB 143.1) sowie die Verordnung vom 28. Juni 2006 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsverordnung, KgV, SSSB 143.11).

Kundgebungen in der Stadt Bern unterliegen grundsätzlich der Bewilligungspflicht (Art. 2 KgR). Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Polizeiinspektorat der Stadt Bern (Art. 2 KgV). Beabsichtigt das Polizeiinspektorat, ein Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung abzulehnen, so legt es das Gesuch dem Gemeinderat zum Entscheid vor. Im Hinblick auf mögliche Gesuche um Bewilligung von Wahlkundgebungen im Vorfeld der eidgenössischen Wahlen 2011 und 2015 hat der Gemeinderat jeweils per Beschluss Leitlinien zuhanden der Bewilligungsbehörde erlassen, um eine rechtsgleiche Behandlung allfälliger Gesuchsstellender zu gewährleisten. Für die Rechtsanwendung sind der Gemeinderat bzw. das Polizeiinspektorat zuständig. Die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Einschränkung des Kundgebungsrechts bezüglich Zeiten und Gebieten ergibt sich aus Artikel 7 Absatz 2 KgR. Die erwähnten Beschlüsse betrafen die Anwendung des städtischen Kundgebungsrechts in einer konkreten Situation und stützten sich somit auf das geltende Recht. Eine Änderung des Kundgebungsreglements ist folglich nicht notwendig.

### *Zu Frage 3:*

Der Entscheid des Gemeinderats stützte sich auf eine eingehende Analyse der Sicherheitslage durch Stadt und Kantonspolizei. Für die Durchführung des antifaschistischen Abendspaziergangs wurde gar kein Gesuch eingereicht. Eine unbewilligte Kundgebung ohne entsprechende Absprachen birgt besonders an einem Samstag mit hohem Publikumsaufkommen ein Sicherheitsrisiko. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es in der Vergangenheit bei der Mehrheit ebensolcher Kundgebungen zu Sachschaden gekommen ist. Bei 7 von 11 durchgeführten Antifa-Kundgebungen kam es zu Sachbeschädigungen, davon 2 Mal über Fr. 100 000.00. In den Fällen, in denen es zu Sachbeschädigungen kam, betrug der durchschnittlich verursachte Sachschaden Fr. 62 000.00. Angesichts der Sicherheitsbeurteilung und den Leitlinien für Wahlkundgebungen wäre es für die Stadtregierung nicht zu rechtfertigen gewesen, einen solchen Umzug mit hohem Risikopotential zu tolerieren.

### *Zu Frage 4:*

Im 2009 und 2010 wurde seitens der Bewilligungsbehörde (Polizeiinspektorat) eine Bewilligung kurz vor dem Umzug an die Ansprechpersonen vor Ort ausgehändigt. Der Gemeinderat erinnert daran, dass diese „pragmatische“ Bewilligungspraxis u.a. auch politisch kritisiert wurde. Es bleibt aber ein Fakt, dass sich dieser Versuch nicht bewährt hat. Auch die Abendspaziergänge der Jahre 2009 und 2010 führten zu Sachschäden (2009: Fr. 10 000.00; 2010: Fr. 30 000.00). Grundsätzlich gilt aber, dass für jede Kundgebung eine separate Lagebeurteilung vorgenommen wird. Entsprechend dieser Beurteilung, insbesondere im Zusammenhang mit einem allfällig zu erwartenden Sicherheitsrisiko, kann das Vorgehen unterschiedlich sein.

### *Zu Frage 5:*

Die Kantonspolizei hatte den Auftrag, unbewilligte Kundgebungen am Wochenende vom 10./11. Oktober 2015 frühzeitig zu unterbinden. Um den Auftrag des Gemeinderats umzusetzen und um Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, führte die Kantonspolizei gezielte Personenkontrollen durch. Insbesondere wurden Personen in grösseren Gruppen mit Kundgebungscharakter kontrolliert. Personen, welche sich nicht ausweisen konnten oder verbotene Gegenstände mit sich führten, wurden zur näheren Kontrolle auf eine Polizeiwache begleitet.

*Zu Frage 6:*

Die Kantonspolizei Bern hat lediglich bei Gruppen mit Kundgebungscharakter auf das Kundgebungsverbot aufmerksam gemacht.

*Zu Frage 7:*

Es standen rund 1 000 Einsatzkräfte im Einsatz. Die Kosten belaufen sich auf rund 1,2 Millionen Franken; dies bei einer Vollkostenrechnung. Da es sich primär um Personalkosten handelt, fallen nicht Mehrkosten in dieser Höhe an. Da die Stadt Bern über einen pauschalisierten Ressourcenvertrag mit der Kantonspolizei verfügt, ist auch dieser Einsatz über die Pauschale abgegolten.

Bern, 3. Februar 2016

Der Gemeinderat